



Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vorinformation (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Neubau Dreifachsporthalle mit Mensa, Schule Ellerstraße 84-94**: Die Landeshauptstadt Düsseldorf plant den Neubau einer zweigeschossigen Dreifachsporthalle inkl. Räumen für den Ganztags mit den Nutzungseinheiten Sporthalle, Gymnastik-, Judo- und Kraftraum, Mensa und Ganztagesräumen mit einer Gesamt-BGF von ca. 4.800 qm. Desweiteren wird ein eigenständiges Toilettengebäude errichtet mit einer BGF von 120 qm, alles in Massivbauweise. Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren: 01. Juni 2015. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: BLFP Frielingshaus Architekten, 61169 Friedberg, Herr Schmitt, Tel.: +49(0)6031.600200, Fax: +49(0)6031.600222, a.schmitt@blfp.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Abbrucharbeiten, Schule Urdenbacher Allee**. Umfang der Leistung: Abbrucharbeiten, vorwiegend Innenbereich, Unterdecken, Bodenbelag, Abbruch von Stahlbeton-Fundamenten von Containeranlage. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 09. März 2015 bis 20. März 2015 sowie 12. Oktober 2015 bis 16. Oktober 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 15.12.2014. Ausgabe bis: 23.12.2014. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 08.01.2015 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 08.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariffreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

■

Vergabeart: Offenes Verfahren (VOB)

Es sollen vergeben werden: **WDVS-Arbeiten, WDVS-/ Riemchen-Fassade, Ersatzneubau Schule, GGS Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28 a, 40489 Düsseldorf**. Gesamtmenge bzw. -umfang: Herstellen, Liefern und Ausführung von Wärmedämmverbundsystemarbeiten mit Riemchen: Ausführung von ca. 685 qm WDVS mit keramischen Belägen und ca. 550 qm WDVS mit mineralischen Oberputz. Keine Lose. Keine

Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 09. April 2015 bis 06. Juli 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 15.12.2014. Ausgabe bis: 08.01.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 16,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 15.01.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.03.2015. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebspflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariffreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben; - Eigen-/Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Urkalkulation im verschlossenen Umschlag; - Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis über die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation); - Nachweis über

die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49(0) 241/968957, duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und geruhsame Feiertage.

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 20. Dezember 2014 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 51/52** am 27. Dezember 2014.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: Offenes Verfahren (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Vorhangfassade, Ersatzneubau Schule, GGS Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28 a, 40489 Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Fassadenarbeiten, Außenfassade - Plattenfassade, Ausführung von ca. 65 qm wärmegeämmter Vorhangfassade aus Aluminium-Verbundplatten. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 08. Juni 2015 bis 13. November 2015. Ausgabe der Unterlagen ab: 15.12.2014. Ausgabe bis: 08.01.2015. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 16,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 15.01.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.03.2015. Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß §§ 16 und 17 VOB/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Sonstige besondere Bedingungen: Der Bauherr hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, wofür eine Prämienzahlung von 0,20 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen ist. Der Bauherr stellt Baustrom und Bauwasser zur Verfügung. Für den Verbrauch von Strom und Wasser ist ein Unkostenbeitrag von 0,35 % der Bruttorechnungssumme zu zahlen. Das Bauvorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet, in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bokum/ Wittlaer. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis Eintragung in das Berufsregister; - Nachweis der Gewerbeanmeldung; - Nachweis einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung; - Nachweis zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung § 7 TVgG-NRW (Berufsgenossenschaft, Krankenkassen); - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben; - Eigen-/ Verpflichtungserklärung Arbeitsschutzvorschriften. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis von Referenzen über vergleichbare Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren unter Angabe von Projektname, Zeitraum, Umfang, Auftraggeber, Ansprechperson und Telefonnummer; - Aufstellung der Leistungen, die an Nachunternehmer (NA) vergeben werden sollen. Auf Anforderung sind ebenfalls entsprechende Eignungsnachweise vom NA vorzulegen; - Gesamtsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre und bei abgeschlossenen Geschäftszweigen Umsatz soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Nachweis das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal (Name und Qualifikation); - Nachweis über die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Aus-

rüstung. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, Franzstraße 51, 52064 Aachen, Frau Meinert, Tel.: +49(0) 241/968950, Fax: +49(0) 241/968957, duesseldorf.litz-graben@heuer-faust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080/ e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kaszeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotsöffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Vom 24. Dezember 2014 bis zum 4. Januar 2015 bleibt die Stadtverwaltung Düsseldorf geschlossen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 erfolgt im Amtsblatt Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 18.12.2014.

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht können bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags von 09.00 – 13.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torbruch 31, 40627 Düsseldorf-Unterbach, eingesehen werden.

Im Auftrag
Maria Fetter

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a BauGB Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird bekannt gemacht, dass gemäß Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung vom 12.11.2014 der nachstehend aufgeführte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll:

Bebauungsplan Nr. 02/007 - Grashofstraße/Mercedesstraße -

Gebiet etwa zwischen der Grashofstraße, der geplanten Büro-/Hotelbebauung „D3“, der Mercedesstraße und dem geplanten Stadtplatz West

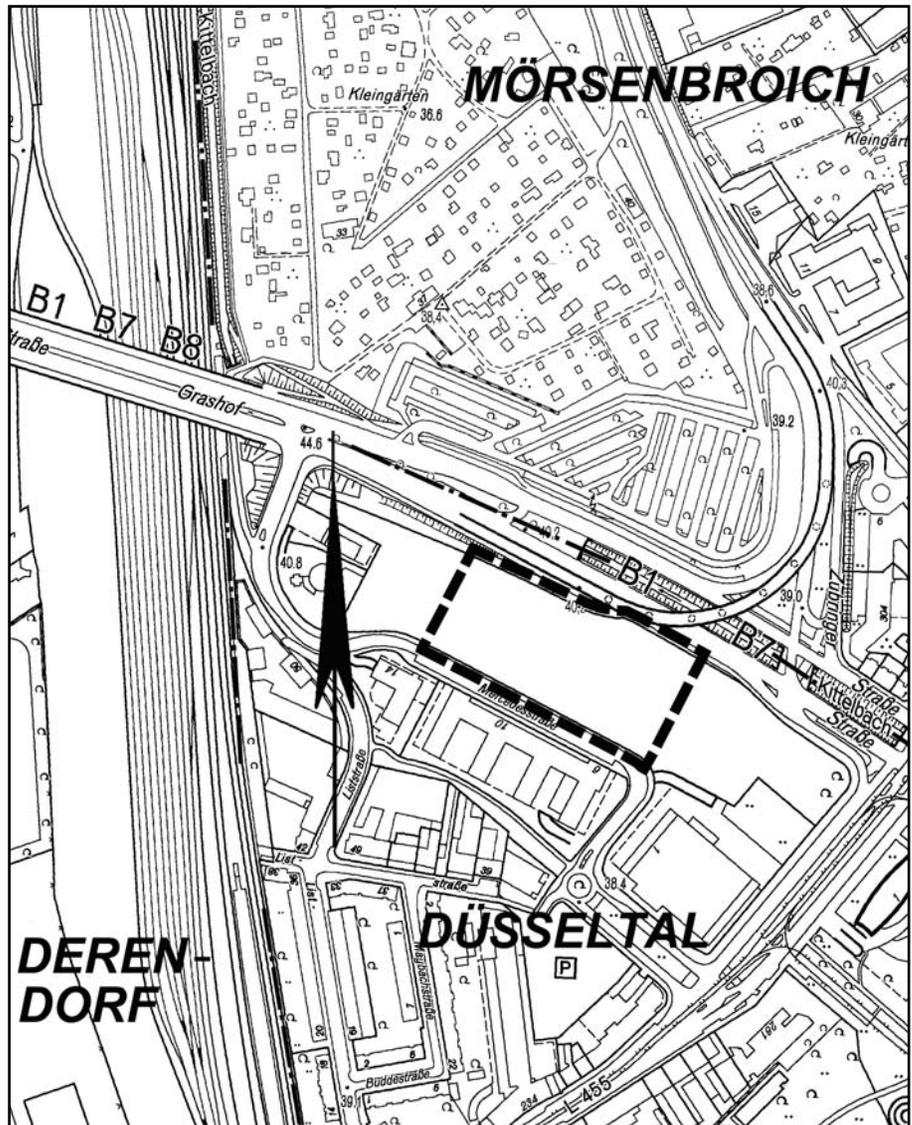
Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 12.11.2014 gefasste Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 02/007 - Grashofstraße/Mercedesstraße - wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss



(Stadtbezirk 2)

vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
 Düsseldorf, 3. Dezember 2014

61/12-B-02/007

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN
DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

Erneute Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 den Änderungen und Ergänzungen (grüne Eintragungen) des nachstehenden Bebauungsplan-Entwurfes und seiner Begründung für die dritte öffentliche Auslegung zugestimmt.

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 03/005 (alt: 5275/022) - Speditionstraße West - Gebiet westlich der Speditionstraße

Der vorgenannte Plan liegt aufgrund der Eintragungen in grüner Farbe mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in der Zeit vom **06.01.2015** bis einschließlich **06.02.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

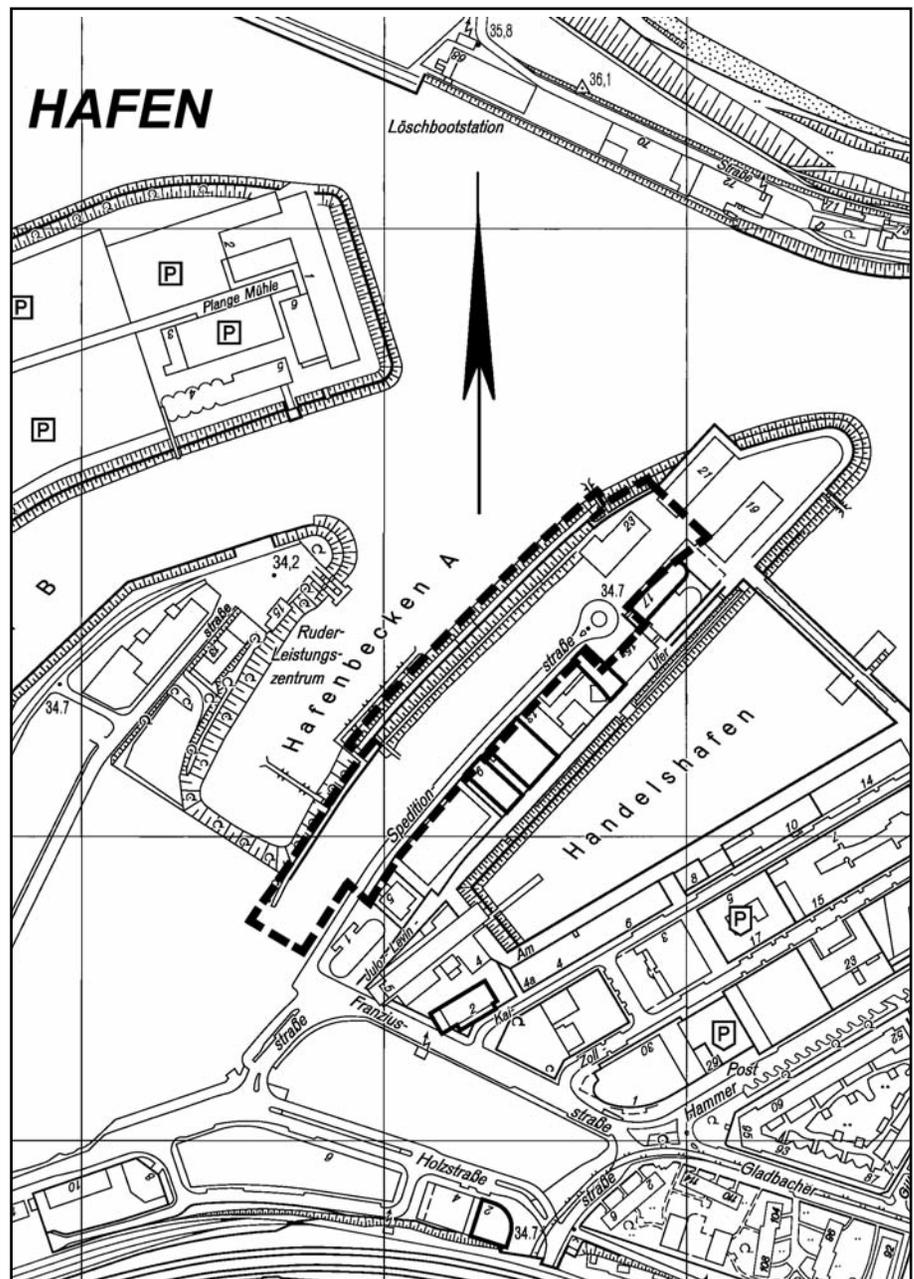
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 03
- Klimaanalyse Düsseldorf
- Planungshinweiskarte
- Luftreinhalteplan Düsseldorf
- Luftmessbericht
- Freirauminformationssystem
- Straßenverkehrslärmkarte
- Kataster der Altablagerungen und Altstandorte
- Landschaftsplan
- Biotopkataster NRW
- Gebietsentwicklungsplan
- Szenario Düsseldorf 2050
- Untersuchungen zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Düsseldorf
- vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheines vom 09.06.2011 durch die Bezirksregierung Düsseldorf
- Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Zwei schalltechnische Untersuchungen
- Geruchsstoffimmissionsmessung
- Ermittlung der Feinstaubbelastung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Windkanaluntersuchung
- Freianlagenplanung
- Untersuchung zur Mindestbesonnung
- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen (Management-Fassung)
- Stellungnahme des Umweltamtes

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle



(Stadtbezirk 3)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 12. November 2014 zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 3. Dezember 2014
61/12-B-03/005

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 04.12.2014 beschlossen, dass die Kanalbenutzungsgebührensätze für 2015 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Der seit 01.01.2008 geltende Schmutzwassergebührensatz bleibt somit im 8. Jahr konstant. Auch im Jahr 2015 beträgt der Gebührensatz für

die Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Der zum 01.01.2011 gesenkte und seit dem geltende Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt auch im Jahr 2015 unverändert 0,98 Euro je m²/Jahr bzw. bei Gründä-

chern 0,49 Euro je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Jahresabschluss 2013 der IDR Bahn GmbH & Co. KG

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Bahn GmbH & Co. KG hat den am 20. August 2014 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2013 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Bahn GmbH & Co. KG**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführ-

ten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentli-

chen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Bahn GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Henrik Kastner

Jahresabschluss 2013 der IDR Bahn Verwaltungsgesellschaft mbH

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Bahn Verwaltungsgesellschaft mbH hat den am 20. August 2014 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2013 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Bahn Verwaltungsgesellschaft mbH**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchge-

föhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter

sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Bahn
Verwaltungsgesellschaft mbH
Der Geschäftsführer
Henrik Kastner

Jahresabschluss 2013 der Bünger Bau- und Projektmanagement GmbH

„Die Gesellschafterversammlung der Bünger Bau- und Projektmanagement GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25. August 2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28.05.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Bünger Bau- und Projektmanagement GmbH**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurtei-

lung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 17. November 2014

Bünger Bau- und
Projektmanagement GmbH
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 Industrierrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft

„Die Hauptversammlung der Industrierrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft hat den am 20.08.2014 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2013 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28.05.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Industrierrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft**, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung

über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdar-

stellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

Industrierrains
Düsseldorf-Reisholz
Aktiengesellschaft
der Vorstand
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 der IDR Immobilien GmbH, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Immobilien GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Immobilien GmbH, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Immobilien GmbH
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Nord Eins GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Nord Eins GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Nord Eins GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahres-

abschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17.11.2014

IDR Nord Eins GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Nord Zwei GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Nord Zwei GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Nord Zwei GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Nord Zwei GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

NEUJAHRS- KONZERT 2015

DO. 01. JAN
11 UHR


TONHALLE
DÜSSELDORF
Einfach fühlen

Jahresabschluss 2013 IDR Nord Drei GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Nord Drei GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Nord Drei GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Nord Drei GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Schloss Eller GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Schloss Eller GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Schloss Eller GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-

schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Schloss Eller
GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Eins GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Eins GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Eins GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen

Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17.11.2014

IDR Sonstige
Gewerbeimmobilien
Eins GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Drei GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Drei GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28.05.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Drei GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Sonstige
Gewerbeimmobilien
Drei GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Vier GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Vier GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Sonstige Gewerbeimmobilien Vier GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Sonstige
Gewerbeimmobilien
Vier GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Süd Eins GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Süd Eins GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Süd Eins GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss

unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Süd Eins GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

Jahresabschluss 2013 IDR Süd Zwei GmbH & Co. KG, Düsseldorf

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Süd Zwei GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013 am 25.08.2014 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **IDR Süd Zwei GmbH & Co. KG, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführ-

ten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen

Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 17. November 2014

IDR Süd Zwei GmbH & Co. KG
Der Geschäftsführer
Denis Rauhut

25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04. Dezember 2014 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2013 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 28. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr je aufgestelltem Sammelbehälter für Restabfälle beträgt jährlich 65,64 Euro.
- (2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,348 Euro.

(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 60,27 Euro gewährt.

(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 27,33 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über
 1. 80l-Sammelbehälter Vollservice 100,43 Euro
 2. 80l-Sammelbehälter Teilservice 70,30 Euro
 3. 120l-Sammelbehälter Vollservice 135,58 Euro
 4. 120l-Sammelbehälter Teilservice 105,45 Euro
 5. 240l-Sammelbehälter Vollservice 241,03 Euro
 6. 240l-Sammelbehälter Teilservice 210,90 Euro.

3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von
 1. 30,14 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter
 2. 78,24 Euro für 1.100l-Sammelbehälter erhoben.
- (2) Für 80l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 13,67 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Fortsetzung von Seite 13

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04. Dezember 2014 beschlossene 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen die-

ser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04. Dezember 2014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04. Dezember 2014 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2013 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 28. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Gruppe B): 3,64 Euro,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Gruppe G): 3,41 Euro,

3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Gruppe E): 12,91 Euro,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Gruppe C): 7,92 Euro.

Artikel II

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04. Dezember 2014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04. Dezember 2014 beschlossene 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage zur 29. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2015

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2015
3432	Am Birkenhain	-	C1*
3421	Am Heerdt Busch	-	C1*
3434	Am Holunderbusch	-	C1*
3438	Am Nussbaum	-	C1*
3428	Am Ringofen	-	privat

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2015
3492	Am Scheitenweg	privat	B1
1172	An der Golzheimer Heide	C1	B1
1180	An der Wilkesfurth	C1	B1
3810	Apollo-Platz	C5	C7
1285	Benrodestraße	C3	C2
1349	Borkumstraße	A1	B1
1353	Bottroper Straße (von: Meidericher Straße bis: Hs.-Nr. 32 ggü.)	C1	B1
1370	Breslauer Straße	C2	C1
3440	Buchsbaumweg	-	C1*
1437	Clara-Viebig-Straße	C2	C1
3880	Cottbuser Straße	-	C1*
3544	Derendorfer Allee	privat	C2*
1540	Efeweg	C1	B1
3439	Eichengrund	-	C1*
1634	Fischerstraße (gesamter Verlauf)	C5/C3	C3
1638	Fleher Straße (Stichstraße zw. Hs.-Nrn. 69 – 71)	C2	C1
1773	Gothaer Weg (von: Gubener Straße bis: Reichenbacher Weg)	C1	B1
1773	Gothaer Weg (von: Reichenbacher Weg bis: Kamper Weg)	C1	C1
3885	Hallesche Straße	privat	C1*
3437	Haselnussweg	-	C1*
1863	Heerdter Lohweg (von: Pariser Straße bis: Viersener Straße)	D2	D1
3487	Heinrich-Heine-Gärten	-	C2*
1922	Hildener Straße (von: P&R Platz Benrath bis: nordwestlich Hs.-Nr. 41)	-	D1
2004	Im Liefeld	C3	C2
2004	Im Liefeld (von Hs.-Nr. 39 bis: Hs.-Nr. 51 (südl. Verbind.str.))	C3	C1
3435	In der Gartenstadt	-	C1*
2043	Jakob-Kneip-Straße (Gehwege zu den Häusern 23 bis 119)	G1/SG1	G1
2094	Kamper Weg (von: Hs.-Nrn. 231/251 bis: Veenpark)	-	A1
3569	Karl-Hohmann-Straße (gesamter Verlauf)	C2/C1	C1
2276	Liegnitzer Straße	C2	C1

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung (nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2015
3436	Ligusterweg	-	C1*
2283	Lindenstraße (von: Ackerstraße bis: Birkenstraße)	C3	C2
2337	Mannesmannufer	C5	C7
3742	Marie-Curie-Straße	-	B1
3458	Maurice-Ravel-Park	C1*	entfällt
3886	Merseburger Straße	-	C1*
3192	Müller-Schlösser-Gasse	C10	C7
3894	Pastor-Dörr-Ring	-	B1*
3420	Peter-Bernard-Weg	-	D0
3889	Pirnaer Straße	-	C1*
	Platzfläche (von: Königsallee 2, 2a, 2d bis: Landskrone (incl. Stadtbalkon))	-	E12
3887	Radeberger Straße	-	C1*
2608	Rathausufer	C5	C7
3449	Ria-Thiele-Straße	-	C2*
3431	Roteichenweg	-	C1*
2800	Schweidnitzer Straße (gesamter Verlauf)	C2	C1
3417	Tersteegenplatz	-	privat
3450	Theo-Champion-Straße	-	C2*
3475	Veenpark	privat	B1
	Verbindungsweg (von: Coburger Weg bis: Reichenbacher Weg)	-	D0
	Verbindungsweg (von: Heerdter Landstraße bis: Schiessstraße)	-	D0
3476	Willy-Terbuyken-Straße	privat	B1
3890	Zittauer Straße	-	C1*
3490	Zur alten Exerzierhalle	-	C1*
3482	Zur alten Kaserne	-	C1*
3441	Zur Weide	-	C1*
3433	Zur Wildkirsche	-	C1*

Erläuterungen:Reinigungs-kategorie/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
 B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
 C = Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und für den Gehweg.
 D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt).
 E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand.
 G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.

SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
 1 = einmal wöchentlich
 2 = zweimal wöchentlich
 3 = dreimal wöchentlich
 5 = fünfmal wöchentlich
 7 = siebenmal wöchentlich
 10 = zehnmal wöchentlich
 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„*“ = n.n. gewidmet

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im Januar wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 6. Januar, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25. Thema: Wohnpark am Moorenplatz (Modellprojekt des Seniorenbeirates, Informationen zu Wohnungsvermietung und Verkauf)

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Dienstag, 6. Januar, von 14 bis 15 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186, während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 67 87.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 9. Januar, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 21. Januar, von 15 bis 16 Uhr gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 11.

Dienstag, 27. Januar, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 50 31 29.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 12. Januar, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-93015.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

Mittwoch, 28. Januar, von 14 bis 16 Uhr, „zentrum plus“, Lichtenbroich, Mathiaskirchweg 14.

Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 59 87 60 48.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)

Dienstag, 27. Januar, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 8. Januar, von 10.30 bis 11.30 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 22. Januar, von 10 bis 11 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9 96 39 31.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)

Mittwoch, 21. Januar, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.



**Ich spende, weil:
ohne Bäume, tote Hose.**

Campino. Mit Düsseldorf
verwurzelt seit 1962.

Düsseldorf braucht neue Bäume. Bitte spenden Sie. www.duesseldorf.de

**NEUE
BÄUME FÜR
DÜSSELDORF**

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. November 2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW s. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

		Gebühr 2015 (€)
1	Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten sowie Nebenleistungen, je Grabstelle	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechts	
1.1.1	Grabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	
1.1.1.1	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 12 Jahre	279,67
1.1.1.2	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 15 Jahre (Friedhof Hubbelrath)	349,59
1.1.1.3	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 20 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	466,12
1.1.2	Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	
1.1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	1.066,47
1.1.2.2	Einzelgrabstätte, 25 Jahre (ordnungsrechtlich bestimmte Einzelgrabfelder auf den Friedhöfen Gerresheim und Stoffeln)	1.333,09
1.1.2.3	Einzelgrabstätte, 30 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	1.599,71
1.1.2.4	Einzelgrabstätte in ausgewähltem Wahlgrabfeld, 20 Jahre	entfällt
1.1.3	Urneneinzelgrabstätte, 20 Jahre	964,76
1.1.4.1	Wahlgrabstätte, 30 Jahre	2.077,63
1.1.4.2	Wahlgrabstätte, 20 Jahre	1.385,08
1.1.5	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage, für 30 Jahre je Stelle	4.792,56
1.1.5.1	Wahlgrabstätte I. Größe von mindestens 3 m Länge für 30 Jahre	3.138,24
1.1.6	Urnenwahlgrabstätte für 5 Urnen, 30 Jahre	2.494,89
1.1.7	Urnenwahlgrabstätte für 3 Urnen, 20 Jahre	1.326,26
1.1.8	Urnenwahlgrabstätte im Baumfeld, 30 Jahre und deren Pflege	2.518,17
1.1.9	Bei jeder Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte für die Tiefbeisetzung einer Leiche ist bis zum Ablauf ihrer Ruhefrist ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt für jedes angefangene Jahr	37,21
1.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechts	
1.2.1	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte sind die bei seinem Ablauf für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte zu entrichtenden Gebühren anteilig je Jahr (mindestens 5 Jahre) zu zahlen.	
1.2.2	Wird das Nutzungsrecht zur Wahrung der Ruhefrist (§ 15 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung) nacherworben, ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr anteilig die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte zu entrichtende Gebühr zu zahlen.	
1.3	Nebenleistungen zum Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
1.3.1	Trennplatten und Einfassungen aus Naturstein bei Wahlgrabstätten, für jedes angefangene Jahr der Nutzungszeit	
1.3.1.1	für die 1. Grabstelle	3,37
1.3.1.2	für jede weitere Grabstelle	0,93

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

		Gebühr 2015 (€)
1.3.2	Genehmigung für das Verlegen einer Sargeinzelgrabeinfassung (Gebühr inkl. Abräumung)	52,05
2	Bestattungen und Nebenleistungen	
2.1	Bestattungen von Verstorbenen bis 5 Jahre	
2.1.1	Sargbestattung (Kind)	269,49
2.2	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre	
2.2.1	Sargbestattung in Einzelgrabstätte	690,48
2.2.2	Sargbestattung in Wahlgrabstätte	987,06
2.2.3	Sargbestattung in Tiefengrab	1.185,47
2.2.4	Urnenbeisetzung (auch für Verstorbene bis 5 Jahre)	377,41
2.2.5	Urnenbeisetzung in einem anonymen Grab und dessen 20-jährige Pflege	1.300,83
2.2.6	Bestattung in einer Sargrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	2.157,50
2.2.7	Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte und deren 20-jährige Pflege	1.460,80
2.2.8	Beisetzung in eine Urneneinzelgrabstätte im Baumfeld und deren 20-jährige Pflege	2.042,52
2.3	Sonstige Bestattungen	
2.3.1	Zwei gleichzeitige Sargbestattungen in eine Wahlgrabstätte	1.359,17
2.3.2	Ascheverstreung im Streufeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.452,55
2.3.3	Aschevergrabung im Waldfeld, inklusive 20-jähriger Pflege	1.452,55
	Mit den Gebühren nach laufenden Nummern 2.1.1 bis 2.3.3 sind die Annahmeformalitäten, die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und Kranzüberführung abgegolten.	
2.4	Nebenleistungen zur Bestattung	
2.4.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	149,04
2.4.2	Nutzung einer Kapelle inklusive Zubehör	213,71
2.4.2.1	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Sargbestattung	144,92
2.4.2.2	Zuschlag Verlängerung der Kapellennutzung auf 30 Minuten, Urnenbeisetzung	119,54
3	Einäscherungen und Nebenleistungen	
3.1.1	Einäscherung einer/eines Verstorbenen inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	295,42
3.1.2	Einäscherung einer/eines Verstorbenen bis fünf Jahre inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	147,71
3.2	Nebenleistungen zur Urne	
3.2.1	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat, je angefangenen Monat	13,40
3.2.2	Postversand einer Urne	30,93
3.2.3	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen städtischen Friedhof	30,93
3.2.4	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen nicht städtischen Friedhof inkl. 19% Umsatzsteuer	36,81
4	Umbettungen und Ausgrabungen	
4.1	Ausgrabung eines Sarges (in der Ruhefrist)	2.314,23
4.2	Ausgrabung eines Sarges (nach der Ruhefrist)	964,27
4.3	Wiederbeisetzung nach abgelaufener Ruhefrist	420,77

Fortsetzung von Seite 19

		Gebühr 2015 (€)
4.4	Tieferlegung von Gebeinen für Tiefgrab	1.367,51
4.5	Ausgrabungszuschlag Tiefgrabstätte	771,41
4.6	Ausgrabung einer Urne	324,35
4.7	Wiederbeisetzung einer Urne	210,39
5 Grabpflege (gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer)		
5.1	bei einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder bei einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	26,16
5.2	bei einer Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre oder bei einer Wahlgrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	52,32
Die Gebührensätze nach lfd. Nummern 5.1 und 5.2 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.		
6 Urkunden, Umschreibungen		
6.1	Ausfertigen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte	13,08
6.2	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	19,62

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen,
2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.“,
3. § 23 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Einfassungen bei Sarg-Einzelgrabstätten nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 sind nicht erlaubt.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.12.2014 beschlossene „Neufestsetzung von Gebührentarifen zur Gebührensatzung für die Friedhöfe sowie Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04.12.2014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes gültig ab 01.01.2015

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04.12.2014 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Nr.	Leistungen	Entgelte € 2015
1.	Stundensätze	
1.1	Löhne	
	Stundensatz Gärtner, Arbeiter	40,45
	Stundensatz Meister	44,55
1.2	Ingenieurleistungen	
	Stundensatz Ingenieur	65,43
1.3	Werkstattstunden	
	Maler, Schlosser, Schreiner	
	Stundensatz	57,47
	Landmaschinen-, Bagger-, Kfz-mechaniker	
	Stundensatz	62,06
2.	Fahrzeuge	
2.1	PKW	
	Stundensatz	7,68
2.2	Kleinlastwagen, Lieferwagen	
	bis 3,8 t zul. Gew.	
	Stundensatz	13,82
2.3	LKW	
	ab 3,8 t. zul. Gew.	
	Stundensatz	33,86
2.4	Spezialfahrzeuge	
	Hubsteiger, Gabelstapler, Radlader etc.	
	Stundensatz	37,24
3.	Floristik-, Dekorationsleistungen	
3.1	Verleihpflanzen inkl. Transport	
3.1.1	Verleihpflanzen bis 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	23,23
	bis 1 Woche	36,12
3.1.2	Verleihpflanzen über 2 m Höhe	
	bis 3 Tage	38,18
	bis 1 Woche	57,51
3.1.3	Verleihpflanzen über 4 m Höhe	
	bis 3 Tage	46,88
	bis 1 Woche	77,80
3.1.4	Verleihpflanzen Lauruskübel/Bambus	
	bis 3 Tage	38,18
	bis 1 Woche	57,51
3.1.5	Verleihpflanzen (sonstige)	
	Großpflanzen in Betonkübeln oder für den Außenbereich (Oleander)	
	bis 1 Woche	141,60

Fortsetzung auf Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

Nr.	Leistungen	Entgelte € 2015
3.2	Sonstige Dekorations- und Floristikleistungen	
3.2.1	Trauerkranz	127,42
3.2.2	Verleih von Bänken inkl. Transport	27,50
3.2.3	Blumengestecke	nach Aufwand
4.	Abräumen und Herrichten von Gräbern und sonstige Entgelte im Friedhofsbereich	
4.1	Abräumen Einzelgrab	
4.1.1	Sarggrabstätte	70,42
4.1.2	Urnengrabstätte	30,91
4.2	Abräumen Wahlgrab 1. Stelle	
4.2.1	Sarggrabstätte	129,49
4.2.2	Urnengrabstätte	70,42
4.2.3	Wahlgrab weitere Stellen	44,30
4.2.4	Entfernen eines Fundamentes	46,12
4.2.5	Zuschlag für abräumen übergroßer Grabmale	nach Aufwand
4.3	Raseneinsaat auf Grabstellen	
4.3.1	Einzelgrabstelle Sarg	13,65
4.3.2	Wahlgrabstelle Sarg	25,28
4.3.3	Wahlgrabstelle 1. Größe/Sonderlage	30,34
4.3.4	Urnengrab	10,11
4.4	sonstige Entgelte	
4.4.1	Beschriftung der Gedenksteine an Rasengräbern	10,38
4.4.2	Grabaushub auf dem jüdischen Friedhof	209,63
4.4.3	Neue Zulassung von Friedhofsgewerbe	80,00
4.4.4	Verlängerung Zulassung Friedhofsgewerbe	15,00
4.4.4	Arbeitserlaubnis Mitarbeiter Friedhofsgewerbe	15,00
5.	Nutzung von Flächen und Einrichtungen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes	
5.1	Baustelleneinrichtung, je angefangener m²	
5.1.1	monatlich	4,95
5.1.2	nach Ablauf von 6 Monaten	7,85
5.1.3	nach Ablauf von 12 Monaten	10,85
5.1.4	nach Ablauf von 18 Monaten	16,85
5.1.5	Büro- und Verkaufscontainer in Zusammenhang mit Ladenumbauarbeiten, monatlich je angefangener m ² beanspruchter Fläche	7,15
5.1.6	nach Ablauf von 6 Monaten	8,45
5.2	Tribünen, Podien, Bühnen, Zelte und ähnliche Aufbauten je angefangener m² beanspruchter Fläche	
5.2.1	täglich je m ²	2,20
5.2.2	Mindestentgelt je Erlaubnis	220,50
5.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.) aufgestellt werden	
5.3.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche, jährlich	61,95
5.3.2	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (März bis Oktober), monatlich	7,30
5.3.3	je angefangener m ² beanspruchter Fläche in der Nebensaison (November bis Februar), monatlich	3,05
5.3.4	Mindestentgelt	165,40
5.4	Schützenfeste	
	für die Dauer der Veranstaltung	330,75
5.5	Verkaufsstellen zum Verkauf von Weihnachtsbäumen	
5.5.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche für die gesamte Nutzungsdauer	9,10

Fortsetzung auf Seite 23

Fortsetzung von Seite 22

Nr.	Leistungen	Entgelte € 2015
5.5.2	Mindestentgelt	186,00
5.6	Vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen/-träger	
5.6.1	je angefangener m ² Ansichtsfläche täglich	1,10
5.6.2	Mindestentgelt	220,50
5.7	Abstellen/Durchfahren von Kraftfahrzeugen	
5.7.1	Pro Kfz täglich	26,25
5.8	Zirkusgastspiele	
5.8.1	Großzirkusse, täglich	441,00
5.8.2	Kleinzirkusse, täglich	38,60
5.9	Nachbarschaftsfeste	
	täglich	44,10
5.10	Sonstige Veranstaltungen	
	täglich, höchstens	110,25
5.11	Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art	
5.11.1	mindestens täglich	31,50
5.11.2	höchstens, täglich	5.250,00
5.12	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden auf einer Grünfläche befinden und nicht unter eine andere Ziffer fallen	
5.12.1	je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich	1,20
5.12.2	Mindestentgelt	55,15
5.13	Trödelmarkt	
	je m ² /Veranstaltung	2,75 bis 4,95
5.14	Entschädigung für die Regenerierungszeit der genutzten Grünfläche (Nutzungs-ausfall) sowie Kautions zum Schutz von Forderungsausfällen	
5.14.1	je m ² pro Monat (maximal 3 Monate)	0,65
5.14.2	Kautions, je m ² höchstens	15,75
5.15	Nutzung von Freiflächen	
5.15.1	Tierhaltung gewerblich je m ² /Jahr	0,30 bis 0,55
5.15.2	Tierhaltung nicht gewerblich je m ² /Jahr	0,11
5.15.3	Erwerbsgärtnerische Flächen, Freilandgemüseanbau, Obstanbau je m ² /Jahr	0,11
5.15.4	Mindestentgelt pro Jahr	105,00
5.16	Steinmetzbetriebe	
5.16.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.17	Friedhofsgärtnereien	
5.17.1	Verkaufs- und Ausstellungsflächen je m ² /Monat	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung

Fortsetzung von Seite 23

Nr.	Leistungen	Entgelte € 2015
5.18	Wohnlauben	
5.18.1	bis 50 m ² bebauter Fläche, je Monat	37,00
5.18.2	über 50 m ² bebauter Fläche, je Monat	43,00
5.18.3	über 60 m ² bebauter Fläche, je Monat	49,00
5.18.4	über 70 m ² bebauter Fläche, je Monat	55,00
5.18.5	über 80 m ² bebauter Fläche, je Monat	61,00
5.18.6	über 90 m ² bebauter Fläche, je Monat	70,00
5.18.7	über 100 m ² bebauter Fläche, je Monat	95,00
5.19	Grabelandflächen, Haus- und Ziergärten	
5.19.1	je m ² /Jahr	Bewertung durch Amt 62 im Einzelfall bzw. alternativ Berechnung analog der Pachtpreisliste Amt 62 in der gültigen Fassung
5.20	Nutzung der Minigolf-Anlagen in den Freizeitanlagen Heerdt und Ulenbergstraße	
5.20.1	Kinder, je Stunde	0,50
5.20.2	Erwachsene, je Stunde	1,75
5.21	Nutzung des Ballhauses/Nordpark	
5.21.1	Künstler, wöchentlich	132,30
5.21.2	Kommerzielle Nutzung, täglich	176,40
5.21.3	Heizkostenpauschale (Berechnung im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04.) täglich	15,00
5.21.4	Stromkostenpauschale täglich	5,00
Index	Vertragsanpassung	
	Verträge, welche nach den Punkten 5.15 bis einschließlich 5.19 dieser Entgeltordnung abgeschlossen werden und über eine Indexklausel verfügen, sind regelmäßig gemäß dem jeweils aktuellen, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erstellten, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen (Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte) anzupassen. Die Anpassung ist spätestens vier Jahre nach Vertragsabschluss oder der letzten Anpassung zu prüfen.	
BP	Bearbeitungspauschale	
	Die Höhe der neben dem Entgelt zu entrichtenden Bearbeitungspauschale variiert in Abhängigkeit des Aufwandes. Für die unter Punkt 5.1 bis 5.13 genannten Entgelte ist je abgeschlossener Nutzungsvereinbarung (unabhängig von einer möglichen Entgeltbefreiung oder -reduzierung) folgende Bearbeitungspauschale zu zahlen:	0,00 bis 100,00
	Flächennutzung bis zu 24 Stunden	25,00
	Flächennutzung bis zu 48 Stunden	50,00
	Flächennutzung über 48 Stunden	75,00
	Erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Flächennutzung durch das Fachamt	Obengenannte Bearbeitungspauschale zuzüglich 25,00
BF	Entgeltbefreiung/Entgeltreduzierung	
	Von der Entrichtung der unter Punkt 5.1 bis 5.13 aufgelisteten Entgelte sind befreit: <ul style="list-style-type: none"> • Politische Parteien • Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts <p><i>Bei sonstigen Veranstaltungen gemeinnütziger, ortsansässiger Vereine, Organisationen oder Institutionen wird das Nutzungsentgelt um 50% ermäßigt, sofern bei diesen Veranstaltungen weder Eintrittsgelder erhoben, Teilnahmegebühren o. ä. gefordert noch eine Bewirtung gegen Entgelt jeglicher Art angeboten wird.</i></p> <p>Die Bearbeitungspauschale ist unabhängig von einer oben angeführten Entgeltbefreiung oder -reduzierung bei jeder abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zu zahlen.</p>	

Fortsetzung von Seite 24

Nr.	Leistungen	Entgelte € 2015
	<p>Die Pachtberechnung für die Nutzung städtischer Kleingartenflächen wird gemäß Bundeskleingartengesetz sowie dem Generalpachtvertrag zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage unmittelbar zwischen den Vertragspartnern außerhalb dieser Entgeltordnung vorgenommen.</p> <p>Jeder Antrag wird als Einzelfall geprüft. Aus gegebener Veranlassung kann von dieser Entgeltordnung im Rahmen der Unterschriftenordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf abgewichen werden.</p>	

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.12.2014 beschlossene „Neufassung der Entgeltordnung des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntma-

chung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher

gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04.12.2014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Mitteilung an die Betreiber von Behelfsentwässerungsanlagen

Der Stadtentwässerungsbetrieb weist darauf hin, dass zum Einsammeln und Anliefern von Abwässern und Klärschlämmen aus Behelfsentwässerungsanlagen nur Firmen, die über einen Rahmenvertrag mit der Stadt verfügen, eingesetzt werden dürfen.

Nachstehende Firmen haben für das Jahr 2015 einen Rahmenvertrag für die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen.

Hinsen GmbH *

Talstr. 15
40878 Ratingen
Tel: 02102 / 84 32 77
Fax: 02102 / 84 18 20

Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Bergiusstraße 8
41540 Dormagen
Tel: 02133 / 65 921 – Herr Engels -
Fax: 02133 / 659 44

Korfmann GmbH

Raffenberg 51
45529 Hattingen
Tel: 02324/28456 – Herr Poetsch -
Fax: 02324/23753

Remondis Industrie Service GmbH & CO.KG

Richardstr. 68
45661 Recklinghausen
Tel: 02361 / 690612
Fax: 02361 / 690666

AGR- KAKO GmbH

Ernst – Moritz – Arndt – Str. 98
42549 Velbert
Tel: 0202 / 719970
Fax: 0202/ 7199710

Brand Entsorgung GmbH

Winkel 35
40764 Langenfeld
Tel: 0212/ 6889
Fax: 0212/67694

Alle mit *) versehenen Unternehmen entsorgen in Notfällen auch außerhalb der normalen Dienstzeiten. Die Anforderungen des Unternehmens haben durch den Grundstückseigentümer / Anlagenbetreiber zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Unternehmen für die Leistungen unterschiedliche Preise in Rechnung stellen.

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-5011-9901-8 SB 004 vom 29.10.2014 an Sebastian Groß, Ottostraße 35, 52070 Aachen

des Bescheides 3270-5009-6148-0 SB 006 vom 01.12.2014 an Caisar Augusto Sezinando, Flat 6 in Winchester House, W2 6EA Hallfield Estate, Großbritannien

des Bescheides 3270-5013-5414-5 SB 016 vom 07.11.2014 an Ion-Bogdan Voicu, Cimpului 5, 291500 Campina Jud. Prahova, Rumänien

des Bescheides 3290-5002-6031-8 SB 008 vom 10.11.2014 an Vasile Balaciu, Markenstraße 2, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5008-7586-9 SB 004 vom 02.09.2014 an Felix Gyárfás, Henschelstraße 9, 38126 Braunschweig

des Bescheides 3270-5012-5858-8 SB 013 vom 20.11.2014 an Osman Sheikh, 20 King Edward Street,

SL1 2GB Slough, Großbritannien

des Bescheides 3270-5011-3341-6 SB 015 vom 02.12.2014 an Ben Massey, Larden Road Charles Court 30, W3 7DR London, Großbritannien

des Bescheides 3270-5015-7795-0 SB 053 vom 01.12.2014 an Tudorel-Aurel Calin, Bld. Stadionului 156, 00000 Buzau, Rumänien

des Bescheides 3270-5011-6591-1 SB 061 vom 20.10.2014 an Eero Leskinen, Kuusiniementie 1 B, 00340 Helsinki, Finnland

des Bescheides 3270-5013-3139-0 SB 061 vom 31.10.2014 an Ionel Voda, Westerheide 33, 38542 Lei ferde

des Bescheides 3270-5013-3593-0 SB 023 vom 22.10.2014 an Mark Meessen, Stationsplein 1, 6131 AS Sittard, Niederlande

des Bescheides 3290-5002-4817-2 SB 053 vom 16.10.2014 an Rafal Tomasz Kiemenczak, Mülheimer Straße 23, 40239 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5013-6736-0 SB 008 vom 26.11.2014 an Hristo Sarlev, Alexandervon-Humboldt-Straße 3, 1113 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 3290-5001-3091-0 SB 116 vom 21.10.2014 an Dr. Hoepfner, Bernd Siegmund Bruno, Meerhofstraße 35, 40670 Meerbusch

des Bescheides 3290-1055-5205-9 SB 113 vom 07.11.2014 an Druckenmüller, Tim, Gabelsbergerstraße 15, 50674 Köln

Der Bescheid kann beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, 40210 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2015

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils montags mit Ausnahmen*
1 / 2 Doppelausgabe	10. Januar	05. Januar
3	17. Januar	12. Januar
4	24. Januar	19. Januar
5	31. Januar	26. Januar
6	07. Februar	02. Februar
7	14. Februar	09. Februar
8 / 9 Doppelausgabe	28. Februar	23. Februar
10	07. März	02. März
11	14. März	09. März
12	21. März	16. März
13	28. März	23. März
14	04. April	27. März (* Freitag)
15 / 16 Doppelausgabe	18. April	13. Apr
17	25. April	20. Apr
18 / 19 Doppelausgabe	09. Mai	04. Mai
20 / 21 Doppelausgabe	23. Mai	18. Mai
22	30. Mai	22. Mai (* Freitag)
23 / 24 Doppelausgabe	13. Juni	08. Jun
25	20. Juni	15. Jun
26	27. Juni	22. Juni
27 / 28 Doppelausgabe	11. Juli	06. Juli
29 / 30 Doppelausgabe	25. Juli	20. Juli
31 / 32 Doppelausgabe	08. August	03. August
33 / 34 Doppelausgabe	22. August	17. August
35	29. August	24. August
36	05. September	31. August
37	12. September	07. September
38	19. September	14. September
39	26. September	21. September
40 / 41 Doppelausgabe	10. Oktober	05. Oktober
42 / 43 Doppelausgabe	24. Oktober	19. Oktober
44	31. Oktober	26. Oktober
45	07. November	02. November
46	14. November	09. November
47	21. November	16. November
48	28. November	23. November
49	05. Dezember	30. November
50	12. Dezember	07. Dezember
51 / 52 Doppelausgabe	19. Dezember	14. Dezember

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2015:

Osterferien: 30. März bis 10. April 2015
Pfingsten: 26. Mai 2015
Sommerferien: 29. Juni bis 15. August 2015

Herbstferien: 05. Oktober bis 16. Oktober 2015
Weihnachtsferien: 23. Dezember bis 06. Januar 2016